



III fol. 13.

# Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen/Julich/ Cleue und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin-

gen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
Cülenburg, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein;  
Dero Römischen Käyserl. Majestät, wie auch derer Herren  
General-Staaten derer vereinigten Niederlanden  
bestelter General-Major und Obrister über  
ein Regiment zu Pferd.



ügen allen und jeden unseren Beamten, Bürgermei-  
stern und Rätthen, Gleitsleuten, Gerichtshaltern,  
Schultheisen, Gemeinden, und allen unsern Unter-  
thanen und Verwandten, auch sonst mämmiglich  
hiermit zu wissen; Demnach der Durchlauchtigste  
und Großmächtigste Fürst, Herr Friedrich August,

König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ic. Herzog zu Sachsen,  
Julich, Cleue und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm-  
mischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-  
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnit, Burg-  
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der  
Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ic. Obhabend-  
en ausschreibenden Creys-Amts wegen, gleichwie an sämtliche Ober-  
Sächsis. Creyses Fürsten und Stände, also auch an uns unterm 14.  
Febr. nächsthin dasjenige gelangen lassen, was Ihre Römische Käy-  
serliche Majestät, wegen zu verbietenden Aufkauff und Ausführung  
derer Pferde aus denen Römischen Reichs-Gebietthen zu andern Poten-  
zen, an höchst-befagte Ihre Majestät und Edd., als ausschreibenden  
Chur-Fürsten des Ober-Sächsischen Creyses, unterm dato Wien, den  
4. Febr. 1718. erlassen haben, und also lauter:

P.P.

**U**r. Ebd. ist nicht unbekant, welchergestalt im vorigen Jahre  
 Unserer Reuterey und Artillerie, so in denen mit dem Erbfeind  
 der Christenheit glücklich gehaltenen Schlachten, Belage-  
 rungen und höchst-beschwehrlichen ganzen Feldzug hindurch  
 viel tausend Pferd, theils umgekommen, theils aus dinstbahren Stand  
 gesetzt worden, und dahero wegen gedachten Erbfeinds stolzen Hoch-  
 muth und abermahligen sehr starcken Rüstung, zu Fortsetzung des Krie-  
 ges und Pflanzung fester Ruhe, und Sicherheit des gemeinen Christen-  
 Wesens, Uns benüßiget finden, um sothanen Abgang der Pferde aufs  
 bald möglichste wieder zu ersetzen, selbige in Unserm und des Heil. Römis.  
 Reichs-Landen erkauffen zulassen, derentwegen Wir auch unsern Käy-  
 serlichen Regimentern, und deren hierzu bestellten Officiers und Leuten,  
 die behörige Requisitionales und Patenten aus Unserer Käyserlichen Hof-  
 Cansley gnädigst selbst ertheilet haben.

Uns kömmt inzwischen von verschiedenen Orten die ohnzweiffentli-  
 che Nachricht zu, was massen in des Römis. Reichs Gebiethen, durch  
 unterschiedliche inn- und auswärtige Christen und Juden, unter aller-  
 ley Vorwand und Verschwägungen eine grosse Menge Pferde aufge-  
 kauft, durch verschiedene offene und Neben-Wege, in die Schweiz und  
 Pündnerische Lande, auch zu andern fremden Potenzen, hin- und wie-  
 der eigenmächtig verführet und frey verhandelt worden; da nun aber  
 in denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen deutlich versehen ist,  
 daß zu Erb-feindlichen und andern Kriegs-Zeiten das Reich weder von  
 Mannschafft noch Pferden zu entblößen, und deren Ausführe von frem-  
 den Mächten, ohne eines Römischen Käysers Vorwissen und Erlaub-  
 niß, keinesweges zu gestatten sey, ein jedwedem getreuen Reichsstand  
 auch die Noth der Christenheit, des Vaterlandes Umstände, und dessen  
 selbstige Erfordernisse trennmüthig beherzigen, mithin von selbstem gerne  
 daran seyn wird, daß solche zum Nachtheil des Teutschen Reichs und  
 der Christenheit hinausgehende so freche Ausführe der Pferde, als wäre  
 jedem, auch Fremden, erlaubt und frey, in dem Heil. Reich, nach Will-  
 kühr, ohne Käyserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen Vor-  
 wissen und Einwilligung, ohneinstellig zu schalten und walten, ernstlich  
 eingestellet werde: So gesinnen Wir hiermit an Eur. Ebd. als ausschrei-  
 benden Fürsten, des Ober-Sächsischen Creyses Ständen sammt und  
 sonders, wie auch selbstem von tragenden Limits wegen auf denen Land-  
 und

und Neben-Strassen, sonderlich an denen Gränzen des Ober-Sächsischen Creyses, die baldige scharffe Verordnungen thun, damit solche verdächtige ohnzulässige Einkauf- und Verführung tüchtiger Pferde nicht verstatet, und keine koppel- noch andere ledige Pferde, ohne Verzeigung eines aus Unserer Käyserlichen Reichs-Hof-Cansley gefertigten, und von Uns eigenhändig unterschriebenen Passes, aus dem Reich fort gelassen, dann auch auf die hinausfahrende fremde und einheimische Fuhr- Leute gute acht gegeben würde, mit wie viel Pferden sie über die Reichs-Gränzen hinaus fahren, und mit vielen sie wieder zurück kommen, an- bey die ernstliche Verfügung thun, daß solchen auswärtigen Ross- Händlern, es seyn Christen oder Juden, oder denen, die ihnen hierunter durch den Einkauf und Ausfuhr der Pferde Vorschub geben, ohne An- sehung der Personen, oder anderer Umständen, die Pferde angehalten und weggenommen, annehmst dem Befund der Sachen nach, andern zum Beispiel noch darzu gestraffet werden; gestalten wir dergleichen Verordnungen in Unsern gegen die Schweiz, Pünden und Italien ge- legenen Erb-Ländern bereits gethan haben. Dieses gerichtet zu der Christenheit Schutz und eigenem des Heil. Reichs Bednungen und Be- stien: Versehen Uns dahero gnädigst, daß Ew. Edd. hierunter aller- dings verhußlich und beyrätzig seyn werden. Die Wir Derofelben zc. Wien den 1. Febr. 1718.

mit dem Kaiserlichen Hof-Cansley

CMR

Fried. Carl. Gr. von Schönborn.

C. J. von Slandorff.

Und

**S**ind wir dann / als ein Mitglied und Fürst des Heil.  
Römif. Reichs / uns diesem gemäß zu verhalten /  
schuldig erkennen: Als befehlen wir hiermit  
allen und jeden unsern Eingangs gedachten Beamten /  
Gleitsleuten / Bürgermeistern und Räten / Gerichts-  
haltern / Schultheisen / Gemeinden / auch allen unsern Un-  
terthanen und Verwandten / hiermit ernstlich / diesem al-  
terhöchsten Kaiserlichen Edict in allen Stücken strenglich  
zu geleben / und / daß hierüber alles Ernstes gehalten wer-  
den möge / geschärfste Verfügung vorzulehren. Hier-  
an geschicht unser ernster Will und Meynung. Urkund-  
lich haben wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben /  
in öffentlichen Druck bringen / und zu männigliches Nach-  
achten gewöhnlicher Orten anschlagen lassen. Gegeben in  
unserer Residenz Hildburghausen / am 28. Martii des  
1718. Jahrs.

Ernst Friedrich / Herzog zu Sachsen.

1718

1718

1718



1718

We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



# Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen/Jülich/ Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin- gen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Lüdenburg, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; Dero Römischen Käyserl. Majestät, wie auch derer Herren General- Staaten derer vereinigten Niederlanden bestelter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd,

Augen allen und ieden unseren Be-  
stern und Rätthen, Gleitsleuten,  
Schultheissen, Gemeinden, un-  
thanen und Verwandten, auch  
hiermit zu wissen; Demnach  
und Großmächtigste Fürst, He-  
rzog in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen zc.  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westp-  
mischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,  
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nied-  
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-  
Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-  
den ausschreibenden Crenß-Amtes wegen, gleichwie  
Sächsis. Crenßes Fürsten und Stände, also auch  
Febr. nächsthin dasjenige gelangen lassen, was I-  
serliche Majestät, wegen zu verbietenden Aufkau-  
derer Pferde aus denen Römischen Reichs-Gebiet-  
ten, an höchst-befagte Ihro Majestät und Edd.,  
Chur-Fürsten des Ober-Sächsischen Crenßes, un-  
t. Febr. 1718. erlassen haben, und also lautet:



Augen allen und ieden unseren Be-  
stern und Rätthen, Gleitsleuten,  
Schultheissen, Gemeinden, un-  
thanen und Verwandten, auch  
hiermit zu wissen; Demnach  
und Großmächtigste Fürst, He-  
rzog in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen zc.  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westp-  
mischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,  
gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nied-  
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-  
Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Raven-  
den ausschreibenden Crenß-Amtes wegen, gleichwie  
Sächsis. Crenßes Fürsten und Stände, also auch  
Febr. nächsthin dasjenige gelangen lassen, was I-  
serliche Majestät, wegen zu verbietenden Aufkau-  
derer Pferde aus denen Römischen Reichs-Gebiet-  
ten, an höchst-befagte Ihro Majestät und Edd.,  
Chur-Fürsten des Ober-Sächsischen Crenßes, un-  
t. Febr. 1718. erlassen haben, und also lautet:

